

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

*) **Fachanwalt für Erbrecht**

V O L L M A C H T

wird hiermit in Sachen:

wegen:

Vollmacht erteilt mit der Berechtigung

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. Vertretung in Familienrechtsangelegenheit gem. §§ 78 Abs. 1 Satz 2, 609, 645 ff. ZPO, zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, Eheaufhebungs- sachen, Klageerhebung zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Antragstellung auf Aus- kunftserteilung im Rahmen des Versorgungsausgleich und ggf. Abgabe der Bereiterklärung.
3. zur Vertretung und Verteidigung in Bußgeldsachen, Strafsachen (§§ 302, 374, 418 StPO), in sämtlichen Strafvollzugsange- legenheiten, einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangsnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, sowie auch als Nebenkläger,
4. Strafanträge und andere, nach der StPO zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153 a und 420 (3) StPO zu erteilen,
5. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen, insbesondere für das Betragsverfahren,
6. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer),
7. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündi- gungen),
8. zur Vertretung gemäß § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsab- schluß).
9. Der Kanzlei Dr. Meilinger & Partner wird hiermit ausdrücklich **Einzugs- und Inkassovollmacht** sämtlicher Forderungen zur Weiterleitung an den Mandanten unter Verrechnung mit offenen Gebühren und Forderungen erteilt.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügungen, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervoll- macht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhand- lungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und sonstige Urkunden, insbesondere auch der Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegen- zunehmen, freizugeben und Akteneinsicht vorzunehmen.

Die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte richtet sich nach dem Gegen- standswert. Darauf wurde ich gemäß § 49 b BRAO vor Auftragserteilung hingewiesen.

Ferner wurde ich darüber belehrt, dass in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten außer- gerichtlich und in erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und für die Hinzuziehung eines Prozessbevoll- mächtigten oder Beistandes besteht, § 12a I ArbGG.

Seligenstadt, den
